

TABELLE

für die Berechnung der Steuerbefreiung für Zusatzpersonal

(Artikel 67ter des Einkommensteuergesetzbuches 1992)

STEUERJAHR 2024

(Die natürlichen Personen, deren Buchführung nicht am 31.12.2023 abschließt, müssen für das Steuerjahr 2024 eine dem Steuerjahr 2023 angepasste Tabelle verwenden – siehe Rubrik I, B, 2 der Erläuterungen.)

Identität:
.....
.....
Repertoriumnr.:
Unternehmensnr. oder nationale Nr.:

I. BERECHNUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN PERSONALBESTANDS

A. Alle Personalmitglieder		
Arbeitsregelung 1	Durchschnittlicher Personalbestand 2022 2	Durchschnittlicher Personalbestand 2023 3
a. Fünf-Tage-Woche <u>A1</u> = B1 251 <u>C1</u> = D1 251
b. Andere Regelung (Art :) <u>A2</u> = B2 <u>C2</u> = D2 ...
c. Total	B1 + B2 = B	D1 + D2 = D

B. Personalmitglieder mit niedrigem Lohn		
Arbeitsregelung 1	Durchschnittlicher Personalbestand 2022 2	Durchschnittlicher Personalbestand 2023 3
a. Fünf-Tage-Woche <u>E1</u> = F1 251 <u>G1</u> = H1 251
b. Andere Regelung (Art :) <u>E2</u> = F2 <u>G2</u> = H2 ...
c. Total	F1 + F2 = F	H1 + H2 = H

II. BERECHNUNG DER STEUERBEFREIUNG

a. Gesamter Personalzuwachs im Jahr 2023:	D - B = I
b. Zuwachs der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn im Jahr 2023:	H - F = J
c. Anzahl Personalmitglieder, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann (J, begrenzt auf I):	K
d. Steuerbefreiung:	K x 6.970 Euro =

III. BERECHNUNG DER RÜCKNAHME DER STEUERBEFREIUNG

a. Rückgang der im Jahr 2023 beschäftigten Personalmitglieder:	B - D = L
b. Im Prinzip zurückzunehmende Steuerbefreiung:	L x 6.970 Euro = M
c. Betrag der für das Steuerjahr 2023 gewährten Steuerbefreiung:	N
d. Zurückzunehmende Steuerbefreiung (M, begrenzt auf N):	

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT, (Datum)

Nr. 276 T – 2024

Föderaler Öffentlicher Dienst FINANZEN
Generalverwaltung Steuerwesen

(Unterschrift)

IV. BERECHNUNG DER BERICHTIGUNGEN

A.

2022

B.

2023

ERLÄUTERUNGEN zur Tabelle 276 T des Steuerjahres 2024

I. – VORBEMERKUNGEN

A. Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
DmfA	Déclaration multifonctionnelle/multifunctionele Aangifte (Sécurité sociale) – Multifunktionale Meldung (Soziale Sicherheit)
Stj.	Steuerjahr

B. Wer darf diese Tabelle ausfüllen?

1. Steuerpflichtige, die für das Stj. 2023 die Befreiung für Zusatzpersonal mit niedrigem Lohn beansprucht haben

Die Steuerpflichtigen, die diese Befreiung für das Stj. 2023 beansprucht haben, müssen ihrer Einkommensteuererklärung des Stj. 2024 die in der Tabelle 276 T des Steuerjahres 2024 geforderten Auskünfte beifügen.

2. Natürliche Personen, die ihre Buchhaltung nicht pro Kalenderjahr führen

Natürliche Personen, die ihre Buchhaltung nicht pro Kalenderjahr führen und ihr Geschäftsjahr im Jahr 2023 vor dem 31. Dezember abgeschlossen haben, dürfen die Tabelle 276 T des Stj. 2024 nicht für die Berechnung der hier bezeichneten Steuerbefreiung verwenden, weil sie zur Berechnung dieser Steuerbefreiung die Zahl der 2022 beschäftigten Arbeitnehmer mit der Zahl des Jahres 2021 vergleichen müssen.

Aus diesem Grund müssen sie für das Stj. 2024 die Tabelle 276 T des Stj. 2023 verwenden und die Tabelle und die Erläuterungen, die unter II und III der dieser Tabelle beiliegenden Anleitung stehen, wie folgt anpassen:

- „Steuerjahr 2023“ durch „Steuerjahr 2024“ ersetzen,
- „Steuerjahr 2022“ durch „Steuerjahr 2023“ ersetzen,
- „6.360 Euro“ durch „6.970 Euro“ ersetzen.

3. Natürliche Personen, die keine Buchhaltung führen oder die eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führen

Die Tabelle 276 T von Stj. 2024 kann der Erklärung zur Einkommensteuer 2024 beigelegt werden von *Selbstständigen* (natürliche Personen), die keine Buchhaltung führen oder die eine Buchhaltung pro Kalenderjahr führen.

II. – ALLGEMEINES

Die Gewinne und Profite von Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1997 (oder am 31. Dezember des Jahres, in dem die Berufstätigkeit begonnen hat, wenn diese zu einem späteren

Zeitpunkt aufgenommen wurde) weniger als elf Arbeitnehmer (Unternehmensleiter ausgeschlossen) beschäftigen, sind bis zu einem Betrag von 6.970 Euro pro zusätzlicher in Belgien beschäftigter Personaleinheit, deren Tages- oder Bruttostundenlohn 90,32 Euro bzw. 11,88 Euro nicht übersteigt, von der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden befreit.

Die Anzahl der zusätzlichen Personaleinheiten, die in Belgien beschäftigt sind, wird durch einen Vergleich der durchschnittlichen Anzahl der 2023 beschäftigten Arbeitnehmer mit der durchschnittlichen Anzahl der 2022 beschäftigten Arbeitnehmer ermittelt (mit Ausnahme der unter I, B, 2 oben genannten Fälle).

Nicht berücksichtigt wird jedoch der Personalzuwachs aufgrund der Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1. Januar 1998 angestellt waren durch ein Unternehmen, dem gegenüber der Steuerpflichtige sich direkt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet, oder durch einen Steuerpflichtigen, dessen Berufstätigkeit er ganz oder teilweise fortsetzt infolge eines nicht in Art. 46 EStGB 92 erwähnten Umstandes.

Wenn eine solche Steuerbefreiung für das Stj. 2023 gewährt wurde und wenn der Durchschnitt der 2023 beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich zu 2022 zurückgegangen ist, müssen die Gewinne oder Profite des Stj. 2024 um 6.970 Euro pro Personaleinheit, die weniger ist, erhöht werden, wobei der Betrag dieser Erhöhung den Teil der Gewinne oder Profite, der für das Stj. 2023 tatsächlich befreit wurde, nicht übersteigen darf.

Resultiert der Personalabbau jedoch aus der Übernahme von Arbeitnehmern durch einen neuen Arbeitgeber unter den oben im dritten Absatz genannten Umständen, muss die zuvor gewährte Befreiung nicht zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass dieser zusätzliche Arbeitsplatz 2023 vom Arbeitgeber, der das Personal übernommen hat, aufrechterhalten wurde.

Die in Tabelle 276 T genannte Befreiung ist nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige für dieselben zusätzlichen Personaleinheiten die Anwendung der Steuerbefreiung für Zusatzpersonal nach Art. 67 EStGB 92 beantragt hat.

Für Steuerpflichtige, die an steuerfreien Transaktionen nach Art. 46 EStGB 92 beteiligt sind, wird die Steuerbefreiung so berechnet, als ob diese Transaktionen nicht stattgefunden hätten.

III. – ERLÄUTERUNGEN IN BEZUG AUF DIE RAHMEN

Vorbemerkung

Füllen Sie als Erstes die Rahmen V und VI aus (siehe auch die Erläuterungen zu diesen Rahmen). Die Gesamtbeträge der *Spalten 10, 11, 15 und 16* in Rahmen V können anschließend in Rahmen I in die *Spalte 2* (A und B) übertragen werden, während die Gesamtbeträge der *Spalten 10, 11, 15 und 16* in Rahmen VI in Rahmen I in die *Spalte 3* (A und B) übertragen werden können.

Rahmen I. Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands

Vorbemerkung

Rahmen I, A dient zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl aller 2022 und 2023 beschäftigten Arbeitnehmer.

Rahmen I, B dient zur Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der 2022 und 2023 beschäftigten Arbeitnehmer mit niedrigem Lohn.

Unter „Personalmitglieder mit niedrigem Lohn“ versteht man Arbeitnehmer, deren Bruttotageslohn 90,32 Euro oder deren Bruttostundenlohn 11,88 Euro nicht übersteigt.

Arbeitsregelung

Zur Berechnung des durchschnittlichen Personalbestandes mit einer Fünf-Tage-Woche muss die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage (A1, C1, E1 und G1) durch 251 geteilt werden.

Für Arbeitnehmer mit einer anderen Arbeitsregelung muss zur Berechnung des durchschnittlichen Personalbestands die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Arbeitstage (A2, C2, E2 und G2) durch die Anzahl Arbeitstage geteilt werden, die normalerweise von einem Arbeitnehmer in dieser Arbeitsregelung im Laufe eines Jahres geleistet werden.

Für Arbeitnehmer, die im System der Sechs-Tage-Woche beschäftigt sind, kann die Anzahl geleisteter Arbeitstage durch 303 geteilt werden.

Das Ergebnis der obigen Berechnungen muss immer bis zur zweiten Dezimalstelle bestimmt werden.

Die unter B, D, F und H erhaltenen Ergebnisse (nicht auf- oder abgerundet) werden dann in Rahmen II in die entsprechenden Rubriken (*Zeilen a und b*) übertragen. Wenn B größer ist als D, müssen die unter B und D erhaltenen Ergebnisse anschließend in Rahmen III, *Zeile a* übertragen werden.

Rahmen II. Berechnung der Steuerbefreiung

Zeile a dient zur Berechnung des gesamten Personalzuwachses im Jahr 2023.

Zeile b dient zur Berechnung des Zuwachses der Personalmitglieder mit niedrigem Lohn im Jahr 2023.

Die unter I und J einzutragenden Ergebnisse werden auf die nächstgelegene Einheit auf- oder abgerundet. Brüche von weniger als 50 Hundertstel werden weggelassen und Brüche von 50 Hundertstel und mehr werden für eine Einheit gerechnet.

In *Zeile c* wird (unter K) die Anzahl Personalmitglieder eingetragen, für die eine Steuerbefreiung erhalten werden kann. Diese Anzahl entspricht dem unter J eingetragenen Zuwachs, wobei dieser Zuwachs den unter I eingetragenen Zuwachs der Personalmitglieder jedoch *nicht übersteigen* darf (ggf. muss J also auf I begrenzt werden).

Ist eines der unter I oder J erhaltenen Ergebnisse Null oder negativ, kann keine Steuerbefreiung für Zusatzpersonal gewährt werden.

In *Zeile d* wird die eigentliche Steuerbefreiung eingetragen. Zu diesem Zweck ist die unter K erhaltene Anzahl mit 6.970 Euro zu multiplizieren.

Rahmen III. Berechnung der Rücknahme der Steuerbefreiung

Dieser Rahmen ist auszufüllen, wenn eine Steuerbefreiung für das Stj. 2023 gewährt wurde und das in Rahmen II unter I erhaltene Ergebnis negativ ist, d. h. wenn B größer ist als D.

Zeile a dient zur Berechnung des Rückgangs des Personalbestands im Jahr 2023.

Das unter L einzutragende Ergebnis muss auf die nächstgelegene Einheit auf- oder abgerundet werden. Brüche von weniger als 50 Hundertstel werden weggelassen und Brüche von 50 Hundertstel und mehr werden für eine Einheit gerechnet.

Zeile b dient zur Berechnung der im Prinzip zurückzunehmenden Steuerbefreiung. Zu diesem Zweck ist die unter L erhaltene Anzahl mit 6.970 Euro zu multiplizieren.

In *Zeile c* ist (unter N) der Betrag der effektiv für das Stj. 2023 gewährten Steuerbefreiung einzutragen.

In *Zeile d* wird der Betrag der effektiv zurückzunehmenden Steuerbefreiung eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem unter M eingetragenen Betrag, der gegebenenfalls auf den unter N eingetragenen Betrag, d. h. den Betrag der für das Stj. 2023 gewährten Steuerbefreiung, begrenzt werden muss.

Rahmen IV. Berechnung der Berichtigungen

Rahmen IV dient zur Berechnung der Berichtigungen, die in Rahmen V und VI in Spalte 9 einzutragen sind.

Diese Berichtigungen betreffen insbesondere die Differenz zwischen den in der DmfA angegebenen Tagen und den tatsächlichen Leistungen der Arbeitnehmer, die bei Teilzeitarbeit auftritt.

Wurden die Tage, an denen ein Arbeitnehmer Teilzeitleistungen erbringt, in den DmfA als ganze Tage angegeben, müssen sie auf das Äquivalent der normalerweise geleisteten Arbeitstage reduziert werden (z. B. für einen Arbeitnehmer, der täglich Halbzeitleistungen erbringt, die in den DmfA als ganze Tage eingetragen wurden, müssen die in diesen Meldungen eingetragenen Tage zur Berechnung der geleisteten Arbeitstage durch zwei geteilt werden).

Darüber hinaus sind in *Spalte 9* gesetzliche Feiertage einzutragen, die zu den in Rahmen V und VI in *Spalte 7* eingetragenen entlohnten Tagen gehören. Dazu müssen die Feiertage pro Personalmitglied auf Grundlage der gesetzlichen Feiertage, die in jedes dieser Quartale fallen, auf die vier Quartale verteilt werden.

Rahmen V und VI. Berechnung der 2022 (Rahmen V) und 2023 (Rahmen VI) geleisteten Arbeitstage

Vorbemerkungen

Tragen Sie, wenn die zu liefernden Angaben mehr als 10 Arbeitnehmer betreffen, die erforderlichen Einzelheiten zu den Arbeitnehmern, die nicht in der Tabelle selbst angeführt sind, in eine Anlage ein (in diesem Fall sind die Angaben, die in dieser Anlage stehen, natürlich zu berücksichtigen, um die Gesamtbeträge unten in den *Spalten 10, 11, 15 und 16* zu bestimmen).

Die in die *Spalten 4 bis 8 und 12* einzutragenden Angaben können in der Regel der DmFA entnommen werden.

Ausgeschlossene Arbeitnehmer

Bestimmte Arbeitnehmerkategorien kommen jedoch nicht für die Steuerbefreiung für Zusatzpersonal in Betracht. Beim Ausfüllen der verschiedenen Rahmen dürfen somit nicht berücksichtigt werden:

- in Artikel 30 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Unternehmensleiter,
- im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer,
- Personalzuwachs aufgrund der Übernahme von Arbeitnehmern, die bereits vor dem 01.01.1998 angestellt waren von einem Unternehmen, dem gegenüber der Steuerpflichtige sich direkt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet, oder von einem Steuerpflichtigen, dessen Berufstätigkeit er ganz oder teilweise fortsetzt infolge eines nicht in Art. 46 EStGB 92 erwähnten Umstandes,
- Arbeitnehmer, für die die in Art. 67 EStGB 92 genannte Steuerbefreiung beantragt wurde.

Einzutragende Angaben (pro Quartal)

In *Spalte 4* ist der Buchstabe „A“ oder „B“ einzutragen, je nachdem ob es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Arbeiter (A) oder einen Angestellten (B) handelt.

In *Spalte 5* werden die Buchstaben „PL“ oder „PA“ eingetragen, je nachdem ob der Arbeitnehmer eine Vollzeit- (PL) oder eine Teilzeitbeschäftigung (PA) ausgeübt hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Arbeitnehmer, die in einem Quartal teilweise in Vollzeit und teilweise in Teilzeit beschäftigt waren, ebenfalls als Teilzeitarbeitnehmer anzusehen sind. Dies bedeutet, dass selbst für den Teil des Quartals, in dem oben genannte Arbeitnehmer in Vollzeit beschäftigt waren, in diesem Zeitraum entlohnte Stunden eingetragen werden müssen (siehe *Spalte 12* weiter unten).

In *Spalte 6* wird der Betrag der Bruttolöhne (pro Quartal) eingetragen.

In *Spalte 7* wird die Gesamtzahl der entlohten Arbeitstage eingetragen.

In *Spalte 8* werden nur die gesetzlichen Feiertage der Arbeiter eingetragen.

In *Spalte 9* werden die in Rahmen IV angegebenen Berichtigungen eingetragen. Diese Berichtigungen betreffen insbesondere die (teilzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, für die in der *Spalte 5* die Buchstaben „PA“ angegeben wurden, sowie die gesetzlichen Feiertage, die Teil der in der *Spalte 7* aufgeführten entlohten Arbeitstage sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen IV weiter oben).

In die *Spalten 10 und 11* wird die Gesamtzahl der in den *Spalten 7 und 8* angegebenen Arbeitstage eingetragen, verringert um die Berichtigungen in *Spalte 9*. Handelt es sich um Arbeitnehmer mit einer Fünf-Tage-Woche oder einer gleichwertigen Regelung, muss diese Gesamtzahl in *Spalte 10* eingetragen werden. Bei Arbeitnehmern mit einer anderen Arbeitsregelung muss diese Gesamtzahl in *Spalte 11* eingetragen werden.

Die jeweilige Gesamtzahl in den *Spalten 10 und 11* (A1, A2, C1 und C2) wird in die entsprechende Rubrik in Rahmen I, A eingetragen.

In *Spalte 12* wird für die (teilzeitbeschäftigten) Arbeitnehmer, für die in *Spalte 5* die Buchstaben „PA“ eingetragen wurden, die Gesamtzahl der entlohten Stunden pro Quartal angegeben.

In *Spalte 13* wird pro Quartal der durchschnittliche Tageslohn der Vollzeitarbeitnehmer berechnet. Dazu muss der Betrag der in *Spalte 6* eingetragenen Bruttolöhne durch die Anzahl der in *Spalte 7* eingetragenen Arbeitstage geteilt werden.

Spalte 14 ist für die Berechnung des durchschnittlichen Stundenlohns der Teilzeitarbeitnehmer bestimmt. Dazu muss der Betrag der in *Spalte 6* eingetragenen Bruttolöhne durch die Anzahl der in *Spalte 12* eingetragenen Stunden geteilt werden.

Die *Spalten 15* (Fünf-Tage-Woche) und *16* (andere Arbeitsregelung) dürfen *nur* für Arbeitnehmer ausgefüllt werden, deren in *Spalte 13* berechneter durchschnittlicher Tageslohn 90,32 Euro nicht übersteigt oder deren in *Spalte 14* berechneter durchschnittlicher Stundenlohn 11,88 Euro nicht übersteigt. Nur für diese Arbeitnehmer sind für jedes Quartal, für das die festgelegten Lohngrenzen nicht überschritten wurden, die in den Spalten 10 und 11 eingetragenen Arbeitstage in *Spalte 15* (Fünf-Tage-Woche) bzw. *16* (andere Arbeitsregelung) zu übertragen.

Die jeweilige Gesamtzahl in den *Spalten 15 und 16* (E1, E2, G1 und G2) wird in die entsprechende Rubrik in Rahmen I, B eingetragen.